

Hamburger Handball-Verband e.V.

Richtlinie für Schiedsrichter (§ 23 Schiedsrichterordnung)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter, die einem Verein im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (HHV) angehören.

2. Organisatorisches

Schiedsrichter werden einzeln oder im Gespann angesetzt. Die Ligen, die mit Gespannen besetzt werden, bestimmt der Spielausschuss des HHV in Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss (SRA). Sie werden in den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Saison veröffentlicht. Diese Regelungen gelten grundsätzlich für die gesamte Saison.

Alle Schiedsrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied im HHV ist. Für die Betreuung und Ausrüstung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Vereines zuständig. Er ist für den SRA oder die BSA in Bezug auf seine Schiedsrichter der Ansprechpartner im Verein.

Schiedsrichter, die einzeln angesetzt werden, werden von Seiten des HHV grundsätzlich durch den Bezirksschiedsrichterausschuß (BSA) angesetzt, in dessen Bezirk ihr Verein liegt. Im Einverständnis der beteiligten BSA ist ein Einsatz im Bereich eines anderen BSA möglich.

Schiedsrichter, die als Gespann eingesetzt werden, werden von Seiten des HHV grundsätzlich vom SRA angesetzt, soweit vom SRA nichts anderes festgelegt worden ist.

3. Schiedsrichterausweise

Schiedsrichter erhalten erstmalig nach der erfolgreich bestandenem theoretischen Prüfung Schiedsrichterausweise. Zur Erstellung dieses Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichteranwalt im Laufe des theoretischen Ausbildungsteils dem Lehrgangsleiter ein Passfoto auszuhandigen. Sofern dies nicht erfolgt, hat der Schiedsrichteranwalt dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrgangsleiter umgehend das Passfoto erhält. Bis zum Erhalt des Passfotos wird kein Schiedsrichterausweis erstellt.

Bei erstmaliger Ausstellung nach bestandener Prüfung haben die Schiedsrichterausweise eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. In allen anderen Fällen (z.B. Verlängerung, Schiedsrichter wechselt von einem anderen Landesverband in den HHV) werden die Ausweise für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt, sofern alle sonstigen Voraussetzungen (z.B. ausreichende Aktivität seitens des Schiedsrichters) gegeben ist.

Stichtag für die Gültigkeit ist jeweils der 30. September des betreffenden Jahres.

Ist das Gültigkeitsdatum des Schiedsrichterausweises bei Beantragung der Verlängerung überschritten, so haben vor einer Verlängerung bei Schiedsrichtern, die einzeln angesetzt werden, die BSA bzw. bei Schiedsrichtern, die im Gespann angesetzt werden, der SRA den durchgehenden Einsatz als Schiedsrichter zu bestätigen.

Die Bestätigung sollte in Schriftform erfolgen. Bei einer positiven Bestätigung erfolgt die Verlängerung des Ausweises.

Sofern der zuständige BSA bzw. der SRA den durchgehenden Einsatz nicht bestätigen, ist ein geeigneter Nachweis der Regelkenntnis einzuholen. Dies kann beispielsweise in Form einer schriftlichen Nachprüfung erfolgen. Sofern der Nachweis eingeholt worden ist, erfolgt die Verlängerung des Ausweises.

Bei Schiedsrichtern, die aus anderen Landesverbänden in den Bereich des HHV wechseln, greifen die vorgenannten Kriterien. Ist der dortige Ausweis noch gültig, erhält der Schiedsrichter einen Ausweis des HHV mit dreijähriger Gültigkeit. Ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises überschritten, gelten die oben genannten Vorgaben, um einen Schiedsrichterausweis des HHV zu erlangen.

Die letztendliche Entscheidung über die Verlängerung in allen Fällen obliegt dem SRA. Sofern diese Entscheidung einen BSA betrifft und diese von der Entscheidung des BSA abweicht, hat der SRA dem BSA gegenüber die Entscheidungsgründe schriftlich zu erläutern.

Ehrenhalber verliehene Ausweise sind unbefristet gültig.

Die Verlängerung aller Schiedsrichterausweise erfolgt grundsätzlich durch ein Mitglied des SRA. Die Verlagerung dieser Tätigkeit auf die BSA ist für die Schiedsrichter, die durch die BSA eingesetzt werden, grundsätzlich möglich.

4. Leistungskader

Die Schiedsrichter werden grundsätzlich in insgesamt sechs Leistungskader geführt. Im Bereich der Einzelschiedsrichter erfolgt die Einstufung in den Leistungskader 5, im Bereich der Schiedsrichtergespanne erfolgt die Einstufung entweder in den „Leistungskader Hamburg“ oder in die Leistungskader 1 bis 4. Hierfür gelten nachstehende Kriterien:

Leistungskader 5 (LK 5):

Die Einstufung erfolgt nach der erfolgreich absolvierten Grundausbildung. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechenden BSA.

Leistungskader Hamburg (LK HH):

Die Schiedsrichter des Leistungskaders Hamburg sind als Gespannschiedsrichter in allen Ligen, die in Hamburg von Schiedsrichtergespannen geleitet werden, tätig.

Die Einstufung in diesen Leistungskader erfolgt für alle Gespanne, die z.B. die Altersvorgaben der überregionalen Verbände des Nordostdeutschen Handball-Verbandes (NOHV) bzw. des Deutschen Handball-Bundes (DHB) nicht mehr erfüllen können bzw. auf eigenen Wunsch der Schiedsrichter.

Leistungskader 4 (LK 4):

Hier werden alle Schiedsrichter, die erstmalig als Gespannschiedsrichter tätig werden, eingruppiert, es sei denn, das Gespann wird gemäß den dort genannten Voraussetzungen dem Leistungskader Hamburg zugeordnet.

Die Schiedsrichter sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr in der LK 5 eingesetzt gewesen sein. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich durch den SRA, gegebenenfalls in Absprache mit dem zuständigen BSA.

Leistungskader 3 (LK 3):

Hier werden Schiedsrichter nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der LK 4 eingruppiert. Der Einsatz erfolgt durch den SRA.

Leistungskader 2 (LK 2):

Hier werden Schiedsrichter eingesetzt, die nach erfolgreicher Qualifikation aus der LK 3 in diesen Leistungskader aufgestiegen sind. Dies ist der höchste Leistungskader, in dem Schiedsrichter nur im Bereich des HHV aktiv sind. Der Einsatz erfolgt durch den SRA.

Leistungskader 1 (LK 1):

Hier werden Schiedsrichter eingesetzt, die nach erfolgreicher Qualifikation aus der LK 2 in diesen Leistungskader aufgestiegen sind. Die in der LK 1 tätigen Schiedsrichter werden neben ihrem Einsatz im Bereich des HHV auch überregional eingesetzt (NOHV, DHB sowie gegebenenfalls international).

Ausnahmetatbestände:

In allen Fällen ist der SRA berechtigt, bei Schiedsrichtern eine andere Einstufung abweichend von der hier beschriebene Modalität vorzunehmen. Die Entscheidung hierüber fällt der SRA mit einfacher Mehrheit.

5. Grundausbildung der Schiedsrichter

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und Weiterbildung der Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterlehrwart in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des SRA und gegebenenfalls unter Mitwirkung der BSA.

Die Grundausbildung der Schiedsrichter umfasst

- einen theoretischen Ausbildungsteil einschließlich einer praktischen Unterweisung mit Prüfung sowie Prüfungsnachbesprechung

und

- einen praxisbezogenen Ausbildungsteil, in dem in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten mindestens 7 Spiele geleitet werden sollen. Hierbei sind Spiele, die gemäß den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen von den Vereinen selbst anzusetzen sind, zu berücksichtigen.

Für den theoretischen Ausbildungsteil legt der SRA, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von weiteren für die Ausbildung qualifizierten Schiedsrichtern und unter Beachtung der seitens des DHB und/oder NOHV vorgegebenen Richtlinien den notwendigen Umfang fest.

Sofern die BSA Ausbildungsmaßnahmen planen, ist der SRA im Vorwege über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Der Schiedsrichterlehrwart ist berechtigt, unter Beachtung der Maßgaben des DHB und/oder des NOHV für Hamburg geltende und bindende Richtlinien für die Grundausbildung zu erlassen. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie hat der Schiedsrichterlehrwart die Zustimmung des Schiedsrichterausschusses sowie gegebenenfalls der weiteren Gremien des HHV einzuholen.

6. Fortbildung und Förderung

Die Gesamtverantwortung für die Fortbildung und Förderung der Schiedsrichter des HHV obliegt dem Schiedsrichterlehrwart in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des SRA sowie den BSA.

Die Fortbildung und Förderung erfolgt in Lehrgängen entsprechen des jeweiligen Leistungskaders. Für die Schiedsrichter der LK 1 bis 4 und des LK Hamburg werden einmal jährlich Schiedsrichterlehrgänge durchgeführt. Zudem sollten im Laufe der jeweiligen Saison zwei bis drei Fortbildungsabende durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen und Fortbildungsabenden ist Pflicht.

Fortbildung und Förderung LK 5:

Die Fortbildung erfolgt unter der Gesamtkoordination des Schiedsrichterlehrwartes federführend durch den jeweiligen BSA. Pro Saison und pro BSA sollten zwei Fortbildungsabende angeboten werden.

Fortbildung und Förderung LK 4:

In einem separaten Lehrgang (bzw. bei einer gemeinsamen Durchführung des Lehrganges mit den LK 1 bis 3 und dem LK Hamburg in einem separaten Lehrgangsteil) werden die Schiedsrichter zur Vorbereitung auf den erstmaligen Einsatz als Gespannschiedsrichter durch einen theoretischen und praktischen Unterricht vorbereitet. Hierbei ist ein Regeltest gemäß den Vorgaben des SRA abzulegen. Zudem sollte ein Konditionstest abgelegt werden. Die Meldung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterteams zu einem Lehrgang der LK 4 erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen BSA. Sofern eine direkte Meldung von einem Verein oder einem Schiedsrichter erfolgt, ist der jeweilige BSA durch den SRA zu kontaktieren. Die letztendliche Entscheidung über die Annahme der Meldung obliegt dem SRA. Der SRA hat die Meldung in jedem Fall gegenüber der meldenden Stelle zu bestätigen.

Fortbildung und Förderung LK Hamburg, LK 3 und LK 2:

Für die vorgenannten Leistungskader werden Fortbildungslehrgänge vor Beginn der jeweiligen Saison durchgeführt. Zudem sollen Fortbildungsabende im Laufe der Saison durchgeführt werden. Die Inhalte der Lehrgänge und Fortbildungsabende werden vom SRA festgelegt. Auf den Fortbildungslehrgängen ist eine schriftliche Prüfung abzulegen. Zudem sollte ein Konditionstest abgelegt werden.

Für Schiedsrichter, die nach Ablauf der Saison aus der LK 2 in die LK 1 aufsteigen wollen, ist das Ablegen und Bestehen des Konditionstests Pflicht. Die genauen Kriterien gibt der Schiedsrichterausschuss dazu rechtzeitig den Schiedsrichtern bekannt.

Zudem haben diese Schiedsrichter den Regeltest nach den Kriterien, die der NOHV vorgibt, zu bestehen. Der SRA gibt diese Kriterien den betroffenen Schiedsrichtern bekannt.

Ohne die Ablegung und das Bestehen sowohl des Regeltests als auch des Konditionstests ist ein Einsatz der Schiedsrichter im Bereich der Oberligen der Männer, Frauen und mA-Jugend nicht möglich.

Zudem ist der Schiedsrichterausschuss ermächtigt, Mindestkriterien für den Regeltest festzulegen. Besteht ein Gespann diesen Regeltest nicht, ist eine Ausübung der Tätigkeit als Gespannschiedsrichter für den Schiedsrichterausschuss nicht möglich. Eine Wiederholung der Prüfung ist statthaft. Der Schiedsrichterausschuss informiert die Schiedsrichter rechtzeitig im Vorwege über die hier festgelegten Kriterien.

Leistungskader 1:

Die Schiedsrichter des LK 1 sind gehalten, an den Fortbildungslehrgängen und den Fortbildungsabenden des SRA teilzunehmen.

Können Schiedsrichter an den Fortbildungslehrgängen vor Beginn einer neuen Saison nicht teilnehmen, muss der SRA Nachholtermine anbieten, die dann von diesen Schiedsrichtern wahrzunehmen sind.

Solange ein Gespann einen Fortbildungslehrgang vor Beginn der Saison nicht vollständig absolviert hat, wird das Gespann grundsätzlich einen Leistungskader tiefer, als es seiner eigentlichen Einstufung entspricht, angesetzt. Hat ein Gespann nach den Nachholterminen den Lehrgang nicht absolviert und gegebenenfalls komplett bestanden, kann dieses Gespann am Ende der Saison in keinem Fall aufsteigen. Im Wiederholungsfall ist der SRA berechtigt, dieses Gespann zu streichen oder eine außerordentliche Herabstufung gemäß dieser Richtlinie vorzunehmen, es sei denn, das Nichtbestehen ist durch das Gespann nicht zu vertreten (z.B. Krankheit oder berufliche Abwesenheit).

Ist bei einem Fortbildungslehrgang nur einer der beiden Gespannpartner anwesend, hat dieser den Regeltest grundsätzlich alleine zu schreiben.

7. Anforderungen an die Schiedsrichter in den verschiedenen Leistungskadern

In den einzelnen Leistungskadern werden die nachfolgend beschriebenen Anforderungen an die Schiedsrichter gestellt:

Leistungskader 5

Sportliches Verhalten sowie Aktivität, die den Einsatz als Schiedsrichter rechtfertigt.

Leistungskader 4

Gute Aktivität, sportliches Verhalten und eine Gesamtbeurteilung, die der Anforderung als Gespannschiedsrichter entspricht.

Leistungskader 3 sowie Leistungskader Hamburg

Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen und Fortbildungsabenden, gute Aktivitäten und sportliches Verhalten sowie entsprechende Beobachtungsergebnisse.

Leistungskader 2

Wie LK 3 bzw. LK Hamburg, zusätzlich muss ein vorrangiger Einsatz als Schiedsrichter erfolgen (d.h. das eigene Spielen sowie andere Aktivitäten im Handball treten hinter den Einsatz als Schiedsrichter zurück).

Leistungskader 1

Wie LK 2, zusätzlich ist hier der Einsatz als Schiedsrichter zwingend vorrangig.

8. Beurteilungsfaktoren/Leistungskriterien

Die Schiedsrichter der LK 5 sollen von den BSA beobachtet werden. Hierzu sind einheitlich entwickelte Beobachtungsbögen, die von den Beobachtungsbögen der oberen Leistungskader abweichen können, zu verwenden. Die Durchführung der Beobachtungen obliegt dem BSA.

Die Schiedsrichter der LK 4 bis LK 2 sowie des Leistungskaders Hamburg werden nach dem Leistungsprinzip beurteilt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Fortbildungslehrgänge

Im Rahmen der Fortbildungslehrgänge ist ein schriftlicher Regeltest abzulegen. Inhalt und Umfang des Regeltest sind – sofern nicht bereits bekannt – mit einer ausreichenden Vorlaufzeit vom SRA den Schiedsrichtern bekannt zu geben.

Zudem ist grundsätzlich auch ein Konditionstest abzulegen. Die Maßgaben für den Test werden vom SRA mit einer ausreichenden Vorlaufzeit den Schiedsrichtern bekannt gegeben.

2. Beobachtungsergebnis

Die Beobachtungen in dem jeweiligen Leistungskader erfolgt nach dem Beobachtungsbogen des HHV. Bindend vorgegebene Weisungen des DHB und/oder NOHV sind vom SRA zu beachten, ansonsten kann der Beobachtungsbogen von den Vorgaben des DHB bzw. NOHV abweichen. Angestrebt ist im Leistungskader Hamburg eine Frequenz von vier Beobachtungen pro Saison, in den anderen Leistungskadern eine Frequenz von fünf Beobachtungen. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

3. Gewichtung

Der Konditionstest ist im Rahmen der jeweiligen Vorgaben zu bestehen. Es werden für den Regeltest und den Laufstest keine Maluspunkte vergeben.

Das Beobachtungsergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den durchgeführten Beobachtungen. Alle Ergebnisse werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Hieraus ergibt sich auch das Gesamtergebnis, aus dem sich die Rangliste pro LK ergibt.

Sollte bei zwei oder mehr Gespannen das Gesamtergebnis gleich sein, so ist für die Rangfolge die beste Beobachtung maßgebend. Ist diese bei den Gespannen ebenfalls gleich, kann der SRA anhand der festgestellten Zuverlässigkeit eine Rangfolge festlegen.

Änderungen der Gewichtungen werden von dem SRA spätestens zu Beginn der jeweils neuen Saison bekannt gegeben. Sie treten dann in der darauf folgenden Saison in Kraft.

4. Weitere Einstufungskriterien

Schiedsrichtern, die mehr als fünf Spiele kurzfristig absagen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden, es sein denn, die Schiedsrichter haben die kurzfristigen Absagen nicht zu vertreten (z.B. Krankheit, berufliche Gründe).

Schiedsrichtern, die mehr als fünf Spiele unbegründet absagen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden. Schiedsrichter, die ein oder mehrere Spiele schuldhaft versäumen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden.

9. Einstufung als Schiedsrichter/Altersgrenze

Die Einstufung als Schiedsrichter wird gemäß den nachfolgenden Kriterien erreicht.

Leistungskader 5

Bestehen der Grundausbildung. Zudem werden alle anerkannten Schiedsrichter, die auf einen Einsatz als Gespannschiedsrichter verzichten, dem Leistungskader 5 zugeordnet.

Leistungskader 4

Absolvierung des Gespannlehrganges. Bezüglich der Aufstiegsmodalitäten in den LK 3 legt der SRA Kriterien fest und gibt diese den Schiedsrichtern bekannt.

Leistungskader 3

Die Einstufung erfolgt nach mindestens einjähriger erfolgreicher Tätigkeit in dem Leistungskader 4. Grundsätzlich steigt zumindest das erstplatzierte Gespann aus der LK 3 in die LK 2 auf. Zudem steigt grundsätzlich das letztplatzierte Gespann von dem Leistungskader 3 in den Leistungskader 4 ab. Bezüglich der weiteren Aufstiegsmodalitäten in den LK 2 und den Abstiegsmodalitäten in den LK 4 legt der SRA Kriterien fest und gibt diese den Schiedsrichtern bekannt.

Leistungskader 2

Die Einstufung erfolgt nach mindestens einjähriger erfolgreicher Tätigkeit in der LK 3. Grundsätzlich steigt zumindest das letztplatzierte Gespann von dem Leistungskader 2 in den Leistungskader 3 ab. Bezüglich der weiteren Abstiegsmodalitäten legt der SRA Kriterien fest und gibt diese den Schiedsrichtern bekannt. Grundsätzlich steigt das erstplatzierte Gespann in die LK 1 auf, sofern folgende zusätzliche Kriterien erfüllt sind:

- das 45. Lebensjahr ist nicht überschritten;
- die Mindestdauer der Tätigkeit als Gespannschiedsrichter von drei Jahren ist erfüllt.

Über weitere Aufsteiger beschließt der SRA für den Fall, daß Schiedsrichter der LK 1 absteigen bzw. aus Altersgründen ausscheiden sowie auf Anforderung des NOHV. Dabei sind die oben genannten Kriterien in der Regel zu beachten.

Leistungskader Hamburg

Die Mindestvoraussetzung für die Einstufung ist die Absolvierung des Gespannlehrganges. Es werden hier alle Schiedsrichter eingestuft, die aufgrund von Altersvorgaben der überregionalen Verbände bzw. auf eigenen Wunsch hin in den Regionalverband NOHV nicht aufsteigen können oder wollen.

Sollte eine Eingruppierung wie vorbeschrieben nicht möglich sein, wird dies vom SRA den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt.

Aus anderen Landesverbänden in den HHV gewechselte aktive Schiedsrichter werden vom SRA einem Leistungskader zugeordnet. Über die Zuordnung entscheidet der SRA mit einfacher Mehrheit.

Schiedsrichter, die mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv gewesen waren, werden bei Wiederanerkennung als Schiedsrichter ausgehen von dem bisher erreichten Leistungskader grundsätzlich mindestens einen Leistungskader tiefer bzw. in dem Leistungskader 5 eingestuft. Über die Einstufung sowie Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der SRA mit einfacher Mehrheit.

In begründeten Ausnahmefällen ist der SRA berechtigt, Schiedsrichter in einen anderen Leistungskader einzustufen. Über die Einstufung entscheidet der SRA mit einfacher Mehrheit.

Eine Altersbegrenzung entfällt für den Bereich des HHV.

10. Schiedsrichter-Rangliste

Für den Bereich des Leistungskaders 5 werden keine Ranglisten von Schiedsrichtern erstellt.

Für den Bereich der Schiedsrichtergespanne werden pro Leistungskader eine Rangliste erstellt. Die Einstufung erfolgt gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie.

Die endgültige Rangliste sollte auf dem jeweiligen Fortbildungslehrgang innerhalb eines Leistungskaders bekannt gegeben werden.

Entsprechend der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze steigen zusätzlich zu den Regelaufsteigern die in der Reihenfolge an der Spitze stehenden Gespanne auf, wobei beim Aufstieg aus der LK 2 in die LK 1 (und damit in den überregionalen Bereich NOHV) besondere Regelungen gemäß dieser Richtlinie zu beachten sind.

11. Außerordentliche Einstufung als Schiedsrichter

Neben der bereits im Rahmen dieser Richtlinie erwähnten außerordentlichen Einstufungsmöglichkeit von Schiedsrichtern durch den SRA besteht zusätzlich die Möglichkeit einer außerordentlichen Heraufstufung in einen höheren Leistungskader oder einer außerordentlichen Herabstufung in einen niedrigeren Leistungskader.

Hierbei geltende folgende Grundsätze:

- eine außerordentliche Heraufstufung um einen weiteren Leistungskader ist nur in Ausnahmefällen möglich.
Voraussetzung hierfür ist eine besonders positive Gesamtbeurteilung und ein entsprechender Beschluss des SRA mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen kann auch entgegen der Regeleinstufung gemäß dieser Richtlinie bis zum nächsten Lehrgang der Einsatz *probeweise* in dem nächsthöheren Leistungskader erfolgen. Wird der nächste Lehrgang nicht besucht oder nicht erfolgreich abgeschlossen, wird das Schiedsrichtergespann wieder seinem ursprünglichen Leistungskader zugeordnet.
- eine außerordentliche Herabstufung ist nur im Ausnahmefall möglich.
Der SRA kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bei Vorliegen einer negativen Gesamtbeurteilung oder bei der Weigerung, an einer Überprüfung der Regelkenntnisse bzw. an einer Pflichtveranstaltung teilzunehmen sowie bei schuldhaftem Versäumen von Spielen, Schiedsrichtergespanne außerordentlich herabstufen. In besonderen Fällen kann nach Beschluss des SRA das Schiedsrichtergespann unter Beachtung der Regularien der Schiedsrichterordnung des HHV gestrichen werden.
Die Entscheidung ist dem betreffenden Schiedsrichtergespann in jedem Fall schriftlich zuzustellen.

12. Einspruchsmöglichkeiten der Schiedsrichter

Schiedsrichter, die ihre Einstufung in den jeweiligen Leistungskader oder das Gesamtergebnis ihrer Einstufung für falsch halten, haben das Recht, schriftlich Einspruch beim SRA einzulegen. Der SRA ist verpflichtet, die Einstufung der Leistungsklasse bzw. das Gesamtergebnis der Einstufung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung sowie die Möglichkeit der Anrufung eines Schlichtungsausschusses dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

Sollte der Beschwerdeführer die Einberufung des Schlichtungsausschusses wünschen, so hat er dieses in schriftlicher Form binnen vierzehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim SRA zu beantragen.

Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- fünf Mitgliedern aus verschiedenen BSA, jedoch ohne den für den Beschwerdeführer bzw. seinen Verein zuständigen BSA, sowie
- einem Mitglied des SRA.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf einer durch je ein Mitglied der BSA erweiterten Sitzung des SRA (ESAS – erweiterte Schiedsrichterausschusssitzung) bestimmt.

Er beschließt nach Anhörung des Beschwerdeführers mit einfacher Mehrheit. Der Schlichterspruch ist dem Beschwerdeführer und dem SRA schriftlich zuzustellen.

13. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie ist am 3. März 2004 auf der Sitzung des Erweiterten Vorstandes des Hamburger Handball-Verbandes e.V. beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom

3. März 2004

in Kraft.

Hamburger Handball-Verband e.V.
Schiedsrichterausschuss